

Rechtsaufsicht als Schutz des Betreuten vor Irrtum und Missbrauch

1. Drei Ebenen der Rechtsaufsicht nach dem BGB
 - a) Beratung durch das Betreuungsgericht
 - b) Berichtswesen
 - c) Genehmigungsvorbehalte
2. Die Aufsicht nach der UN-Behindertenrechtskonvention
3. Effektivere Aufsicht als Ziel der Reformdiskussion

§ 1837 BGB:

Das Familiengericht
berät die Vormünder.

§ 1837 BGB

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds ...die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Genehmigungsvorbehalte

Der Betreuer kann ohne die gerichtliche Genehmigung nicht wirksam vertreten.

Art. 12 Abs. 4 UN-BRK

Maßnahmen zur Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sind regelmäßig zu „überprüfen“.

1. Die Rechte der Betroffenen achten und schützen.
2. Der Wille und die Präferenzen sind vorrangiger Handlungsmaßstab.
3. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.
4. Manipulationen sind untersagt (jetzt sind wir im Innenverhältnis bei der „unterstützten Entscheidungsfindung“).
5. Verhältnismäßigkeit bei dem Ausmaß der Unterstützung.

Art. 12 Abs. 5 UN-BRK

1. Schutz des Eigentums einschließlich gleichberechtigtes Erbrecht.
2. Beachtung des Rechts, die finanziellen Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

Reformdiskussion zur Aufsicht

1. Anfangsbericht mit Betreuungsplanung für alle Berufsbetreuer.
2. Einführungsgespräch mit protokollierter Planung für alle ehrenamtlichen Betreuer.
3. Jahresberichte als Erfolgskontrolle.

Rechtsaufsicht ist
Schutz für betreute
Menschen vor Irrtum
und Missbrauch.

Aber auch ein Stück Sicherheit für alle
rechtlichen Betreuer!